Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1356

12. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halo Saibold und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/1142 —

Bergtragödie des Deutschen Alpenvereins (DAV) in Nepal

Im November 1994 stürzten in Nepal zehn Trekking-Touristinnen/Touristen aus Deutschland und der Schweiz sowie ein Sherpaführer am 6061 Meter hohen Pisang Peak tödlich ab. Es handelte sich um die größte Bergtragödie des Deutschen Alpenvereins nach dem Zweiten Weltkrieg, um die zweitgrößte in der Geschichte des Himalaya-Königreiches Nepal. In Deutschland und der Schweiz weitgehend unbemerkt blieben zahlreiche Ungereimtheiten, Unwahrheiten über die Rettungsaktion seitens des DAV und seines nepalesischen Partners „International Trekking" sowie eine merkwürdige Informationspolitik der beiden Veranstalter. Alarmiert durch Presseberichte in der Hauptstadt Kathmandu setzte das Tourismusministerium einen sechsköpfigen Untersuchungsausschuß ein, der Ende Januar 1995 seinen Report vorlegte.

1. Wann und in welcher Form wurde die Bundesregierung z. B. durch das Auswärtige Amt von dem Unglück informiert?

   Wie ist sie tätig geworden?

Das Auswärtige Amt erhielt am Nachmittag des 16. November 1994 über eine dpa-Meldung Kenntnis von dem Unglücksfall. Das Lagezentrum des Auswärtigen Amtes setzte sich sofort mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu in Verbindung, die bis dahin noch nicht über den Vorfall informiert war. Während der folgenden Such- und Bergungsaktionen stand die Botschaft mit International Trekkers, der nepalesischen Partneragentur vom DAV-Summit Club, und dem DAV-Summit Club in ständigem Kontakt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wann wurde sie von der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses in Nepal in Kenntnis gesetzt?

Die Bundesregierung wurde von nepalesischer Seite nicht offiziell über die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses in Kenntnis gesetzt. Die Botschaft Kathmandu erfuhr davon aus Reiseagenturkreisen und aus der internationalen Presse.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Report dieses Untersuchungsausschusses, der unter anderem die Unglücksursache, den Tod des Sherpas, die stark verspätete Rettungsaktion und illegales kommerzielles Bergsteigen untersuchte, oder hat sie sich um diesen Report bemüht?

Die Botschaft Kathmandu hat eine Kopie des Untersuchungsberichts in englischer Sprache vom DAV-Summit Club erhalten.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorwürfe des nepalesischen Tourismusministeriums gegen den DAV-Summit Club wegen Fahrlässigkeit, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Aufklärung dieser Vorgänge ergriffen?

Die Vorwürfe des nepalesischen Tourismusministeriums richteten sich in erster Linie gegen die nepalesische Agentur International Trekkers, der aufgrund des Untersuchungsberichts die Durchführung von Expeditionen für die nächsten zwei Jahre untersagt wurde. Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, die erhobenen Vorwürfe zu bewerten. Die Bundesregierung sah keine Veranlassung zu eigenen Untersuchungen, da die nepalesische Regierung einen Untersuchungsausschuß eingesetzt hatte.

5. Hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, daß die für die Untersuchungen benötigten Informationen (Berichte, Fotos oder Videofilme) der Regierung Nepals oder der für Trekking-Gipfel zuständigen Organisationen vorgelegt wurden?

Die für die Untersuchung benötigten Informationen befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung sämtlich in Nepal. Eine Bitte nach Beschaffung von Informationen wurde an die Bundesregierung nicht herangetragen.

6. Hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, daß die Adresse des einzigen Überlebenden bekannt gegeben wurde, damit er als wichtiger Zeuge befragt werden konnte?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, auf die Vernehmung bestimmter Zeugen hinzuwirken, wenn der zuständige nepalesische Untersuchungsausschuß dies nicht für notwendig erachtet. Auch von anderer Seite ist die Bundesregierung nicht um entsprechende Unterstützung gebeten worden.

7. Sieht die Bundesregierung gesetzliche Möglichkeiten, deutsche Reiseveranstalter zu verpflichten, sich an die in dem Reiseland gültigen Vorschriften und Gesetze zu halten, so daß z. B. unerlaubte Berge zur Besteigung sowie eine Reise in ein absolutes Sperrgebiet nicht ins Programm der Reiseveranstalter aufgenommen werden?

Aufgrund des Reisevertrags ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reisekaufmanns zu organisieren und Gefahren für Leib und Leben der Reisenden, soweit möglich, zu vermeiden. Hierzu gehört auch, daß z. B. unerlaubte Berge sowie Sperrgebiete nicht in ein Programm aufgenommen werden. Diese Pflichten folgen schon aus den §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die insoweit keiner Ergänzung bedürfen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob an den DAV-Summit Club Schadensersatzforderungen gestellt werden und wie diesen nachgekommen wird?

   Gibt es gesetzliche Möglichkeiten, einen Fonds zur Begleichung von nicht abgedeckten Schadensersatzforderungen einzurichten?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob an den DAV-Summit Club Schadensersatzforderungen gestellt wurden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß gewerbliche Reiseveranstalter in aller Regel eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen ihrer Kunden abschließen. Für die Einführung einer gesetzlichen Absicherungspflicht für Risiken der hier in Frage stehenden Art wird kein Bedürfnis gesehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333